



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.



IOM/IV/ 3

ORIGINAL: französisch

DATUM: 26. Juli 1989

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENÈVE

VIERTE SITZUNG MIT INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

Genève, 9. und 10. Oktober 1989

STANDPUNKT DER ASSINSEL

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Die Anlage zu diesem Dokument gibt den Standpunkt des Internationalen Verbands der Pflanzenzüchter für den Schutz von Pflanzenzüchtungen (ASSINSEL) über die Revision des Übereinkommens wieder. Der Wortlaut wurde von der Generalversammlung der ASSINSEL auf ihrem Kongress in Jerusalem am 1. und 2. Juni 1989 einstimmig angenommen.

[Anlage folgt]

REVISION DER UPOV-KONVENTION
=====

STELLUNGNAHME DER ASSINSEL,
ANGENOMMEN AM 2. JUNI 1989 IN JERUSALEM

Allgemeine Regeln, die die Aenderung der UPOV-Konvention leiten sollen
--

Die G.G.E. hat verschiedene generelle Prinzipien herausgeschält, die die Revision tragen sollen. Es handelt sich insbesondere darum,

- a) den durch die Konvention gebotenen Schutz zu verstärken
- b) die Anwendung der Konvention auf alle Arten auszudehnen
- c) den Schutzzumfang zu erweitern
- d) das Prinzip der Abhängigkeit anzunehmen
- e) das Problem der Unterscheidung zwischen den Sorten zu lösen
- f) die internationale Zusammenarbeit zu fördern.

A. Verstärkung des Schutzes

Dies ist ein wesentlicher Baustein. Er soll erlauben, die Züchtungsarbeit, die biotechnologische Forschung und andere Investitionen der Züchter und anderer mit diesem Gebiet in Verbindung stehenden Kreise fortzusetzen. Die G.G.E. ist überzeugt, dass das verstärkte Sortenschutzrecht, das ein spezifisches Recht ist, in der Lage wäre, den Pflanzensorten per se in den meisten Mitgliedsstaaten der UPOV den am besten angepassten Schutz zu garantieren.

Es ist notwendig, die Grenze zwischen den beiden Schutzsystemen für biotechnologische Erfindungen und Pflanzensorten genau zu bestimmen, um sicher zu gehen, dass weder ein Konflikt zwischen den beiden Systemen noch eine Ueberflutung einer Schutzform durch die andere entstehen. In dieser Sicht begrüsst die G.G.E. die diesbezüglich laufenden Studien zwischen UPOV und WIPO.

B. Verallgemeinerung der Anwendung der Konvention auf alle Arten

Wenn man die Konvention zu einem starken Instrument gemeingültiger und weitestgehend internationaler Prägung machen will, muss das Prinzip der Anwendung auf alle Arten vertreten werden. Begrenzungen und Ausschlüsse sollten Ausnahmen darstellen, die von den jeweiligen Staaten gerechtfertigt werden müssen.

Diesbezüglich ist die G.G.E. der Ansicht, dass der Vorschlag der UPOV, auf vom Züchter gemachten Angaben basierende Vorprüfungen zu unternehmen, wesentlich zu dieser Verallgemeinerung beitragen könnte.

C. Ausdehnung des Schutzzumfangs

Es handelt sich um die Erreichung der unter Punkt A) aufgeführten allgemeinen Ziele. Unter Vorbehalt von Klärungen und Aenderungen kann der Vorschlag das CAJ in seinen Hauptzügen angenommen werden. Der Züchter verfügt über ein verstärktes Bestimmungsrecht über das Material seiner Sorte und über das Material einer anderen Sorte, die mit Hilfe wiederholter Benutzung der seinen hergestellt wurde. Zusätzlich, und das ist eine wichtige Neuerung, dehnt sich das Recht auch auf eine im wesentlichen von einer anderen abgeleiteten Sorte aus (mit Einführung des Prinzips der Abhängigkeit).

Schliesslich ist es unerlässlich, dass der Schutz der Hybride Gegenstand einer spezifischen Regelung wird, denn diese zum Zeitpunkt der Annahme der Konvention seltene Form der Züchtung hat sich seitdem bedeutend entwickelt und sollte sich in Zukunft noch weiter ausbreiten. Nach Ansicht der G.G.E. sollen die Elternlinien einen angemessenen Schutz erhalten können. Innerhalb der ASSINSEL ist ein Intersektionsausschuss gegründet worden, um diese besondere Frage zu untersuchen und allgemein anwendbare Prinzipien zu finden. Die UPOV wird aufgefordert, ihren Standpunkt über diese Frage neu zu überdenken.

Ausser dem Erlöschen des Rechtes sind die Handlungen, die dem Schutz entgehen, in begrenzter Art erwähnt. Besonders im Fall des vom Bauern selbst hergestellten Saatguts ist die Situation in vielen Ländern den legitimen Interessen der Schutzrechtsinhaber in übertriebenem Masse abträglich. Das Recht eines Staates, Zufügungen zu der diesbezüglichen Liste zu machen, müsste noch enger begrenzt werden, als in dem Vorschlag angegeben, und jedwede Beschränkung müsste dem UPOV-Rat unterbreitet werden.

D. Annahme des Prinzips der Abhängigkeit

Die G.G.E. befürwortet einstimmig das Konzept der Abhängigkeit. Zur Anwendung dieses Konzepts muss ein Problem gelöst werden: ist der Zugang zu einer geschützten Erfindung oder einer geschützten Sorte gegen angemessene Gebühren frei, oder soll er einem Genehmigungssystem unterworfen werden?

Die überwiegende Meinung tendiert nach freiem Zugang gegen angemessene Gebühren, jedoch ist eine definitive Entscheidung verfrüht, sie hängt von dem in beiden Schutzsystemen gebotenen Schutzniveau ab.

In allen Fällen sollten die Inhaber der jeweiligen Rechte einer angemessenen Vergütung sicher sein, und zwischen der Behandlung der Patentinhaber einerseits und der Inhaber eines Sortenschutztitels anderenteils muss ein vollkommenes Gleichgewicht bestehen.

Die vorstehende Bemerkung betrifft nur die kommerzielle Ausbeutung der Pflanzensorten, Gene und anderen biotechnologischen Erfindungen. Die G.G.E. unterstützt ohne Vorbehalt das Prinzip der Ausnahme für Forschungszwecke, aber nicht für Zwecke einer anschliessenden kommerziellen Verwendung.

Die Einführung des Prinzips der Abhängigkeit für die im wesentlichen abgeleiteten Sorten wird als ein bedeutender Fortschritt betrachtet, unter der Bedingung, dass es die Beinahe-Imitation nicht ermutigt. Es handelt sich darum, um jeden Preis Züchtungsarbeiten zu verhindern, die in der Modifikation eines oder mehrerer Merkmale einer vorhandenen Sorte bestehen, die nicht oder nur in sehr unbedeutendem Masse zu den allgemein anerkannten Leistungen dieser Sorte beitragen ("kosmetische" Züchtungen). Dagegen ist sich die G.G.E. durchaus der Tatsache bewusst, dass man mit Hilfe verschiedener Zuchtmethoden zu Sorten und Eigenschaften gelangen kann, die sehr nahe beieinanderliegen.

Dieses Prinzip der Abhängigkeit wird als die natürliche Brücke zwischen den zwei für die traditionellen und neuen Züchtungstechniken zur Verfügung stehenden Schutzsystemen angesehen. Seine Anwendung ist jedoch nicht einfach, und die G.G.E. hat nicht auf alle schwierigen Fragen, die sich erheben, eine Antwort finden können. Die vorgeschlagene Annäherung besteht in der Definition der Abhängigkeit durch Prüfung einer Reihe von Situationen, an Hand derer danach entschieden wird, in welchem Masse sie anzunehmen ist. Zum Beispiel ist die G.G.E. der Meinung, dass man den Begriff der Abhängigkeit zumindest in den folgenden 3 Fällen anerkennen sollte:

- a) Einführung einer rekombinierenden DNA in eine Sorte
- b) Natürliche oder induzierte Mutation
- c) Wiederholte Rückkreuzung

In jedem Falle wird eindeutig anerkannt, dass neue Sorten, die aus einer Kreuzung, welche von einem Ausleseprogramm innerhalb der Nachkommenschaft dieser Kreuzung gefolgt ist, hervorgehen, nicht unter das Prinzip der Abhängigkeit fallen.

E. Probleme der Sortenunterscheidung (Mindestabstände)

Auf diese schwierige Frage gibt es keine einfache Antwort. Deshalb hat die ASSINSEL Arbeiten unternommen, die eine verfeinerte Beurteilung von Art zu Art erlauben sollen.

Die zur Zeit laufenden Arbeiten werden in einigen Jahren Resultate zeitigen. Auf jeden Fall meint die G.G.E., dass der Experte das wesentliche Element bei der Fällung der Entscheidung bleibt, ob ein neue Sorte unterschiedlich genug ist, um Schutz zu verdienen.

F. Förderung der internationalen Zusammenarbeit

Die G.G.E. betrachtet diesen Punkt für die Vereinheitlichung der Prüfungen und die Verringerung der Kosten als unerlässlich. Auch diese Zusammenarbeit soll eine Ausdehnung des Schutzes auf alle Arten erlauben.

Ausserdem sollten sich die staatlichen Eingriffe auf das Wesentliche beschränken (zum Beispiel auf dem Gebiet der Sortenbezeichnung). Die Regierungen müssen auch bei den Beschränkungen, die sie den Züchtern im Namen des öffentlichen Interesses auferlegen, allergrösste Zurückhaltung walten lassen.